

Leitfaden für das normenschaffen beim sia

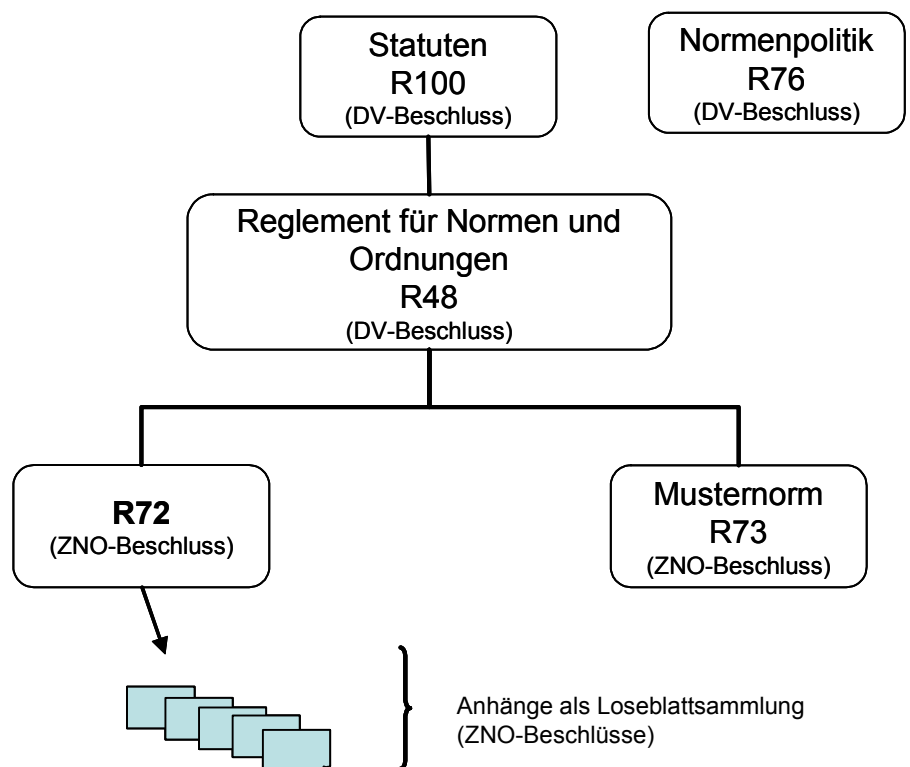
schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs et
des architectes

società svizzera
degli ingegneri e
degli architetti

swiss society
of engineers and
architects

anhänge



Im vorliegenden Dokument „Leitfaden für das Normenschaften“ gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

Verzeichnis der Anhänge zum Leitfaden für das Normenschaffen beim SIA

Nr	Inhalt	Wer	aktuell		ersetzt	
			Status	Datum	Status	Datum
	Verzeichnis der Anhänge zum Leitfaden für das Normenschaffen beim SIA	GS		20.8.05	-	-
A Pflichtenhefte der Kommissionen (Genehmigung ZNO)						
A1	Zentralkommission für Normen und Ordnungen: ZNO	ZNO	gültig	25.8.05		
A2	Sektorielle Normenkommission: SNK	ZNO	gültig	25.8.05		
A3	Normenkommission: NK	ZNO	gültig	25.8.05		
A4	Permanente Arbeitsgruppe: AGP	ZNO	gültig	25.8.05		
A5	Temporäre Arbeitsgruppe: AGT	ZNO	gültig	25.8.05		
A6	Spezialkommission: KAB	ZNO	gültig	25.8.05		
A7	KIT: Kommission für Informationstechnologie	ZNO	fehlt			
A8	ZOK	ZNO	fehlt			
B Pflichtenhefte Einzelfunktionen (Genehmigung ZNO)						
	- Kommissionspräsidenten		fehlt			
	- Redaktionsverantwortliche		fehlt			
	- Übersetzungsverantwortliche		fehlt			
	- GS-Betreuer (siehe Organisationshandbuch, Stellenbeschriebe / r66, 3.11)		fehlt			
C Prozesse / Ablaufdiagramme (Genehmigung GS)						
C1	Normenerstellung		gültig	1.1.05	ersetzt	14.09.06
C2	Vernehmlassung		gültig	27.5.05		
C3	Genehmigung der Normen / Behandlung eines Rekurs		gültig	27.5.05		
C4	Umfrage		fehlt			
D Hilfsmittel (Genehmigung GS)						
D1a	Abgrenzung der SNK – betreute Fachgebiete	GS	gültig	20.8.05		
D1b	Abgrenzung der SNK – Normen und Kommissionen	GS	gültig	20.8.05		
D2	Normenreview	GS	Entwurf	22.8..05		
D11	Checkliste zur Freigabe der Vernehmlassung		fehlt			
D12	Umweltcheckliste		fehlt			

A1: Zentralkommission für Normen und Ordnungen: ZNO

Zentralkommission für Normen und Ordnungen

Funktion	Die ZNO koordiniert die Aktivitäten im Normenschaffen im SIA. Sie führt, koordiniert und überwacht die SNK und die ihr direkt zugeordneten NK, AGP und AGT.
Einordnung:	Die ZNO ist die oberste Instanz im Normenschaffen, sie ist direkt der Direktion gegenüber verantwortlich.
Zusammensetzung:	Minimal 12 Personen, Maximal 18 Personen, davon müssen je mindestens zwei aus dem Bereich Bauherren, Unternehmern, Planern kommen. Eine angemessene regionale Vertretung ist anzustreben. Ein Behördenvertreter (Bund oder Kanton) ist erwünscht, ebenso ein Hochschulvertreter, je ein Vertreter der vier Berufsgruppen und ein Verbandsvertreter von VSS, SBV und CRB. Die Präsidenten der untergeordneten SNK sind Mitglieder der ZNO. Der Präsident der ZNO ist Mitglied der Direktion.
Besonderheit:	Die ZNO ist ein in den Statuten des SIA explizit aufgeführtes Organ, als solches werden ihre Mitglieder durch die Delegiertenversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die ZNO erhält jährlich eine Projektreserve zugeordnet, in deren Rahmen sie neue Projekte freigeben kann.
Pflichten und Kompetenzen	<p>Betreuung direkt zugeordneter NK und AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analoge Pflichten und Kompetenzen wie die SNK <p>Aufbau- und Ablaufstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • formuliert die Normenpolitik, kommuniziert, überwacht und holt die Genehmigung bei der DV ein und setzt sie um • genehmigt die Strukturen der ihr unterstellten Organe, insbesondere der SNK und deren Veränderung • genehmigt die Bildung und Auflösung von Kommissionen und kann eigene Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden • genehmigt Abläufe und Richtlinien, die in Übereinstimmung mit dem Reglement R48 stehen <p>Steuerung von Normenprojekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • genehmigt Projektskizzen (OK zur Ausarbeitung von Projektanträgen) • genehmigt Projekte (bis zu 250kFr bei maximalem Defizit von 50kFr) • gibt Publikationen frei, sofern statuarisch nicht eine Behandlung an der DV vorgeschrieben ist • schliesst Projekte ab <p>Pflege des Normenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuert den Wirkungsbereich des Normenbereichs des SIA, veranlasst und überwacht die periodische Überprüfung der Normen und des Normenwerks • sorgt für den Knowhow Transfer, erarbeitet Stellungnahmen des SIA zu Normenfragen und nimmt an Vernehmlassungen Dritter teil • macht Öffentlichkeitsarbeit • verfügt über ein eigenes Budget für Sachbearbeitung
Organisation:	Der Präsident ist Mitglied der Direktion und muss als solcher durch die DV des SIA gewählt werden. Die ZNO benennt einen Vizepräsidenten, organisiert sich im Übrigen aber selbst. Sie stimmt ihren Sitzungsrythmus auf den zu erwartenden Arbeitsanfall ab. Sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden oder ihre Sitzungen in Ausschüssen abhalten. Mindestens zweimal jährlich ist eine Sitzung im Plenum abzuhalten. Die ZNO wird vom GS durch den Ressortleiter N+O betreut.
Besprochen: an der ZÜN-Sitzung vom 3.5.04 / genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

A2: Sektorielle Normenkommission : SNK

KH (Kommission für Hochbau), KHE (K. für Haustechnik und Energie), KTN (K. für Tragwerksnormen), KIU (K. für Infrastruktur und Umwelt), ZOK (Zentrale Ordnungskommission)

Funktion	Die SNK koordiniert die Aktivitäten im Normenschaffen in einem bestimmten ihr zugeordnetem Bereich. Sie führt, koordiniert und überwacht die ihr zugeordneten Normkommissionen (NK) und wirkt intern (DIR, ZNO) und extern (Behörden, Verbände) als Ansprechpartner.
Einordnung	Die SNK ist der ZNO unterstellt, sie ist im Regelfall den Normkommissionen vorgesetzt und übt eine Aufsichtsfunktion aus.
Zusammensetzung	Minimal 8 Personen, maximal 16 Personen, davon müssen in der Regel je 2 aus dem Bereich Bauherr, Unternehmer (auch Hersteller oder Lieferanten), Planer kommen. Eine angemessene regionale Vertretung ist anzustreben. Ein Behördenvertreter (Bund oder Kanton) ist erwünscht, ebenso ein Hochschulvertreter. Je nach Sektor kann die Einsitznahme eines Vertreters von VSS, SBV oder CRB sinnvoll sein. Die Präsidenten der zugeordneten NK können permanent oder aufgabenspezifisch zugezogen werden. Der Präsident ist Mitglied der ZNO
Besonderheit	Die SNK kann in einem abgegrenzten und reglementierten Bereich im Namen des SIA sprechen. Sie verfügt über ein eigenes Budget, mit dem sie die Aktivitäten der ihnen zugeordneten NK steuern kann, darf aber z. B. im Unterschied zur ZNO keine eigenen Projekte starten Die SNK bildet das fachliche Rückgrat des SIA. Sie beobachtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten wesentliche Entwicklungen im In- und Ausland bezüglich dem (oder den) ihr zugeordnetem Sektor(en). Sie macht Vorschläge bezüglich neuer Aktivitäten oder bezüglich des Rückzugs aus bestehenden Aktivitäten. Dazu steht sie in aktivem Dialog mit den Organen des SIA und mit externen Stellen.
Pflichten und Kompetenzen	Sie betreut die zugeordneten Kommissionen und Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> • kann Arbeitsgruppen bilden • kann der ZNO die Neubildung oder Auflösung von Kommissionen vorschlagen • entscheidet selbstständig über die Neubildung oder Auflösung von Arbeitsgruppen • schlägt der DIR neue Mitglieder von Kommissionen vor • informiert die ZNO über neue Mitglieder in Arbeitsgruppen • verfügt über ein eigenes Budget für Sachbearbeitung • kann in Absprache Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit sektorübergreifenden Aufgaben betreuen Sie führt die zugeordneten Projekte: <ul style="list-style-type: none"> • beurteilt Projektvorschläge ihrer zugeordneten NK, macht selbst Vorschläge, lässt Projektskizzen und –anträge ausarbeiten und leitet diese zur Genehmigung an die ZNO weiter • setzt Beschlüsse der ZNO um und überwacht freigegebene Projekte bis zu deren Freigabe und dem formellen Abschluss. • gibt Vernehmlassungen frei • nimmt periodisch vom Projektstand und –controlling Kenntnis • beantragt der ZNO Freigabe der Publikation • sorgt für Publizität und reibungslosen Einbau der neuen Publikation ins Normenwerk Sie betreut den zugeordneten Teil des Normenwerks <ul style="list-style-type: none"> • lässt periodisch die zugeordneten Publikationen beurteilen • stellt Anträge zum Rückzug oder zur Überarbeitung an die ZNO • die Bildung und Auflösung von Normkommissionen steuern Sie ist Knowhow Center des SIA <ul style="list-style-type: none"> • steuert den Wirkungsbereich des SIA bereichsbezogen • nimmt Stellung zu Fragen, die den gesamten Fachbereich betreffen • sorgt für den Knowhow Transfer und berät die Organe des SIA in technischen und politischen Fragen, die ihren Fachbereich betreffen • beteiligt sich an Stellungnahmen zu Projekten anderer Fachgebiete oder Organisationen, die den eigenen Fachbereich betreffen • kann Expertisen erteilen oder eine entsprechende Arbeitsgruppe beauftragen • macht Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der ZNO
Organisation	Der Präsident ist Mitglied der ZNO und muss als solcher durch die DV des SIA gewählt werden. Die SNK benennt einen oder mehrere Vizepräsidenten, organisiert sich im Übrigen aber selbst. Sie stimmt ihren Sitzungsrhythmus auf den zu erwartenden Arbeitsanfall ab. Sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden oder ihre Sitzungen in Ausschüssen abhalten. Mindestens zweimal jährlich ist eine Sitzung im Plenum abzuhalten. Jeder SNK wird vom GS ein Betreuer zugewiesen, der bei den Sitzungen das Protokoll führt.
Besprochen: an der ZÜN-Sitzung vom 3.5.04 / genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

A3: Normenkommissionen: NK

Funktion	Die NK sind die Träger des Normenschaffens beim SIA. Sie erfüllen die ihnen von der übergeordneten sektoriellen Kommission (SNK) zugewiesenen Aufgaben, sind im Übrigen aber frei, den von ihnen abgedeckten Bereich selbständig zu betreuen.
Einordnung:	NK sind einer SNK unterstellt. Die NK sind für den zugeteilten Bereich verantwortlich, können aber der SNK permanente oder temporäre Arbeitsgruppen nach eigenem Ermessen vorschlagen.
Zusammensetzung:	Minimal 8 Personen, Maximal 14 Personen, Eine angemessene regionale Vertretung ist anzustreben. Soweit sinnvoll sind auch die Bereiche Bauherren, Unternehmer (auch Herstellern oder Lieferanten), Planer und, je nach Aufgabengebiet, Behördenvertreter (Bund oder Kanton), Hochschulvertreter sowie Verbandsvertreter angemessen einzubinden. Präsidenten der zugeordneten AGP können permanent oder aufgabenspezifisch zugezogen werden. Der Präsident sollte nach Möglichkeit Mitglied der SNK sein.
Besonderheit:	NK sind permanente Organe, die ihren zugehörigen Bereich über längere Zeit begleiten (unter Umständen mehrere Normengenerationen lang). Ihre Fachkompetenz (bzw. die ihrer Mitglieder) soll vom SIA genutzt und nach aussen kommuniziert werden. NK betreuen eine oder mehrere Publikationen aus dem Normenwerk des SIA.
Pflichten und Kompetenzen:	<p>Bildet und betreut bei Bedarf Arbeitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • schlägt der SNK Neubildung oder Auflösung von Arbeitsgruppen und derer Mitglieder vor • schlägt neue Mitglieder von Kommissionen vor <p>Führt ein oder mehrere zugeordnete Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitet Projektskizzen und –anträge aus und leitet diese über die SNK zur Genehmigung an die ZNO weiter • beantragt Freigabe der Vernehmlassungen bei der SNK • informiert die SNK periodisch über Projektstand und –controlling • beantragt über die SNK Freigabe der Publikation bei der ZNO • sorgt für Publizität und reibungslosen Einbau der neuen Publikation ins Normenwerk <p>Ist Kompetenzzentrum des SIA</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über ein von der SNK zugewiesenes Budget für Sachbearbeitung • steuert den Knowhow Transfer in ihrem Fachgebiet • nimmt Stellung zu Fragen, die den spezifischen Fachbereich betreffen • berät die Organe des SIA in technischen Fragen, die ihren Fachbereich betreffen • kann Expertisen erteilen
Organisation:	Die NK benennt einen Vizepräsidenten, organisiert sich im Übrigen aber selbst. Sie stimmt ihren Sitzungsrhythmus auf den zu erwartenden Arbeitsanfall ab. Sie kann der SNK bei Bedarf die Bildung von Arbeitsgruppen beantragen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung abzuhalten. Jeder NK wird vom GS ein Betreuer zugewiesen.
Besprochen: an der ZÜN-Sitzung vom 3.5.04 / genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

A4: Permanente Arbeitsgruppen: AGP

Funktion	Permanente Arbeitsgruppen (AGP) des SIA betreuen entweder einzelne Normen oder Teilbereiche bestehender oder künftiger Normkommissionen oder Grundsatzfragen zum Normenschaften.
Einordnung:	AGP sind einer der ordentlichen Kommissionen (ZNO, SNK oder NK) des SIA untergeordnet. Sie werden von dieser mit Zustimmung der ZNO ins Leben gerufen, ihre Mitglieder werden durch die Direktion gewählt.
Zusammensetzung:	Die Zusammensetzung ist frei, minimal besteht eine AGP aus drei Personen, maximal kann sie den Umfang einer NK annehmen. In diesem Fall sind die Regeln der NK zu beachten. Mindestens ein Mitglied der AGP muss auch Mitglied der übergeordneten Kommission sein.
Aufgaben:	Die Aufgaben sind im Einzelfall zu regeln. Im Falle einer Betreuung von Normen und Teilbereichen stimmen die Aufgaben mit denen einer Normkommission überein.
Besonderheit:	AGP können eigenständig Projekte führen, müssen aber Anträge zu Projekten über die übergeordnete Kommission einreichen. Mindestens einmal jährlich wird in der übergeordneten Kommission Bericht erstattet.
Pflichten:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelfall zu beschreiben / wie Normkommission
Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelfall zu beschreiben / wie Normkommission
Organisation:	Die AGP organisiert sich selbst. Ihr Betreuer im GS ist identisch mit dem Betreuer der übergeordneten Kommission.
Besprochen: an der ZÜN-Sitzung vom 3.5.04 / genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

A5: Temporäre Arbeitsgruppen: AGT

Funktion	AGT können von Kommissionen eingesetzt werden, um zeitlich oder sachlich befristete Aufgaben wahrzunehmen
Einordnung:	AGT sind einer der ordentlichen Kommissionen (ZNO, SNK oder NK) des SIA untergeordnet. Sie werden von dieser in eigener Verantwortung ins Leben gerufen, ihre Mitglieder brauchen nicht durch die Direktion gewählt zu werden.
Zusammensetzung:	Die Zusammensetzung ist frei, minimal besteht eine AGP aus drei Personen, maximal kann sie den Umfang einer NK annehmen. In diesem Fall sind die Regeln der NK zu beachten. Mindestens ein Mitglied der AGT muss auch Mitglied der übergeordneten Kommission sein.
Aufgaben:	Die Aufgaben sind im Einzelfall zu regeln. Insbesondere ist die Befristung der AGT klar zu regeln.
Besonderheit:	AGT können eigenständig Projekte führen. Die Anträge zu Projekten über müssen aber in den übergeordneten Kommissionen erarbeitet und eingereicht werden. Mindestens einmal jährlich wird in der übergeordneten Kommission Bericht erstattet.
Pflichten:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelfall zu beschreiben / wie AGP
Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelfall zu beschreiben / wie AGP
Organisation:	Die AGT organisiert sich selbst. Ihr Betreuer im GS ist identisch mit dem Betreuer der übergeordneten Kommission.
Besprochen: an der ZÜN-Sitzung vom 3.5.04 / genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

A6: Spezialkommissionen: KAB

Kommission für Allgemeine Bedingungen

Funktion	Die KAB ist verantwortlich für die Betreuung und Koordination der „Allgemeinen Bedingungen Bau“ (ABB).
Einordnung	Die KAB ist der ZOK zugeordnet, pflegt jedoch nach eigenem Ermessen Kontakte zu andern Kommissionen und zu externen Stellen und bringt ihre Anträge in die ZNO direkt ein.
Zusammensetzung	Minimal 9 Personen, maximal 15 Personen, davon müssen mindestens je zwei aus dem Bereich Bauherren, Unternehmer, Planer kommen. Eine Person muss die SIA 118 vertreten, eine sollte nach Möglichkeit Jurist sein. Je einen Vertreter müssen SIA, VSS, CRB direkt als offiziellen Vertreter nominieren. Neue Mitglieder werden durch die KAB vorgeschlagen, die Wahl erfolgt durch die Direktion des SIA. Der Person des Präsidenten müssen SIA, VSS und CRB zustimmen.
Besonderheit	Die KAB betreut nicht nur ABB des SIA, sondern auch von VSS und CRB. Die Erarbeitung und Publikation der ABB erfolgt aber in den jeweiligen Verbänden. Gegen die von der ZNO genehmigten Richtlinien der KAB und deren Abänderung haben SIA, VSS und CRB ein Vetorecht bis spätestens 30 Tage nach Verfügbarkeit des Protokolls, anschließend treten diese in Kraft. Die Richtlinien der KAB haben innerhalb des SIA, des VSS und des CRB-Normenschaffens bindenden Charakter.
Pflichten	Die KAB betreut das Gesamtsystem der ABB; sie <ul style="list-style-type: none"> • führt ein Register der in Kraft gesetzten und der in Bearbeitung stehenden ABB; • überprüft periodisch die geltenden ABB; • schlägt ABB vor zur Überarbeitung, Zusammenführung, Ausserkraftsetzung oder Überführung von Vornormen in Normen; • beobachtet Entwicklungen im Bereich der Systemabgrenzung zu den technischen Normen und zu den Leistungsbeschreibungen und gibt Empfehlungen zur Harmonisierung zu Händen der beteiligten Verbände; • beobachtet und kommentiert aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland und gibt Handlungsempfehlungen zuhanden der ZNO und der Partner ab; • betreut und berät Normenschaffende, beantwortet Fragen und wirkt als Expertengremium. Der KAB obliegt die Pflege und Erarbeitung von Vorgaben (Richtlinien, Checklisten, Beispiele usw.); sie <ul style="list-style-type: none"> • erarbeitet und pflegt Richtlinien zur Erarbeitung und Ausgestaltung von ABB und lässt diese durch die ZNO genehmigen; • stellt die Aktualität und Effektivität der vorhandenen Vorgaben sicher. Die KAB steuert einzelne ABB-Projekte; sie <ul style="list-style-type: none"> • berät die Normengremien bei der Erstellung von ABB; • führt externe Projekte in Zusammenhang mit ABB; • nimmt im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zu jeder ABB Stellung; • erstellt einen Mitbericht bei der Genehmigung neuer ABB beim SIA, VSS und CRB.
Kompetenzen	Die KAB als „Systemhalter“ der ABB hat folgende Kompetenzen. Sie: <ul style="list-style-type: none"> • wirkt als Expertengremium für das Gesamtsystem der ABB; • erhält als alleinige Instanz das Recht, Richtlinien im Bereich der ABB zu verfassen oder abzuändern; • gibt Stellungnahmen ab (mit bindender Wirkung innerhalb des Normenschaffens des SIA, des VSS und des CRB), die auch auf einen Projektabbruch oder einen Publikationsverzicht hinzielen können. Im Streitfall entscheidet die ZNO; • macht Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der ABB; • verfügt über ein eigenes Budget für Sachbearbeitung (z.B. für Führung des Sekretariates, Lektoratsarbeiten im Rahmen von Vernehmlassungen, Erstellung von Gutachten); • kann bei Bedarf eigene permanente oder temporäre Arbeitsgruppen bilden.
Organisation	Die KAB organisiert sich selbst, sie stimmt ihren Sitzungsrhythmus auf den zu erwartenden Arbeitsanfall ab. Sie kann Arbeitsgruppen bilden oder ihre Sitzungen in Ausschüssen abhalten. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung im Plenum abzuhalten. Sie wird vom SIA begleitet durch den Betreuer der ZOK und/oder den Gesamtleiter des Ressorts N+O. Ein Jurist des GS SIA nimmt bei Bedarf an den Sitzungen beratend teil.
Genehmigt durch die ZNO am 25.8.2005	

Ressort: N+O
Prozessgruppe: _____
Prozess: C1 Normenerstellung
Teilprozess: _____
Prozessergebnis: Norm
Prozessverantwortliche(r): Sachbearbeiter N+O

Legende:

- ◇ Entscheid
- Bearbeitung
- zur Kenntnis
- Prozessablauf

Nr./ Prozessschritte	Aufgabe	Prozessbeteiligte Funktionen										mitgeltende Dokumente/Prozessbeschreibung			
		Dritte	Übersetzer	Lektor	ZNO	SNK	Kommission (Präsident)	Sachbearbeiter N+O	K+V	M+F	Buchhaltung				
1	Anregung zur Bearbeitung einer neuen Norm (Revision einer best. Norm)	○			○	○	○	○							
2	Ausarbeiten Projektvorschlag				○	○	○	○							Projektinformation zuhänden ZNO via SNK G:\Technik\Vorlagen\AALLGEM\Antrag-1-Projektvorschlag.doc
3	Entscheid über Weiterbearbeitung, SNK				○	◇	○	○							A) Ablehnung Überarbeitung Antrag / Projektstopp B) Annahme Antrag an ZNO
4	Entscheid über Weiterbearbeitung, ZNO				◇	○	○	○							A) Ablehnung Überarbeitung Antrag / Projektstopp B) Annahme Prozessfortgang
5	Entscheid über Umfrage				◇	○	○	○							Bei Revisionen in der Regel keine Umfrage
6	Durchführung Umfrage und Auswertung				○	○	○	○							Umfrage: Checkliste siehe ???
7	Ausarbeitung Projektstart-Antrag (inkl. Budget und Termine)				○	○	○	○							Projektstart-Antrag zuhänden ZNO via SNK G:\Technik\Vorlagen\AALLGEM\Antrag-2-Projektstart.doc
8	Entscheid über Projektstart durch SNK				○	◇	○	○							A) Ablehnung Überarbeitung Antrag / Projektstopp B) Annahme Antrag an ZNO
9	Entscheid über Projektstart durch ZNO				◇	○	○	○							A) Ablehnung: Überarbeitung Antrag / Projektstopp B) Annahme: Prozessfortgang
10	Beantragen Kostenstelle							○							KST-Antragformulag unter: G:\Allgemein\Buchhaltung\Antrag-neue-KST.xls
11	Erstellen Projektcontrollingblatt							○							-Eintragen der Projektkoordinaten -Eintragen des verabsch. Budgets Vorlage unter: G:\Allgemein\Projektcontrolling\WO1 'Projektcontrolling Original.xls
12	Konstituierung Kommission							○	○						Suchen geeigneter Kommissionsmitglieder → Bildung von Kommission
13	Information über neues Projekt	□													
14	Normen- /Ordnungsentwurf							○	○						
15	Controlling, laufend							○	○						siehe Prozess Projektcontrolling: G:\Büro GenSekretär\VADEMECUM\Organisationshandbuch\ B_ProzesseW+O\Controlling_Prozess.xls
16	Freigabe zur Vernehmlassung				○	◇	○	○							A) Überarbeitung: Erneuter Antrag zur Freigabe B) Freigabe: Prozessfortgang

Nr. / Prozessschritte	Aufgabe	Prozessbeteiligte Funktionen								mitgeltende Dokumente/Prozessbescrieb			
		Dritte	Übersetzer	Lektor	ZNO	SNK	Kommission (Präsident)	Sachbearbeiter N+O	K+V		M+F	Buchhaltung	
17	Übersetzung		○										evtl. Vernehmlassung nur in 1. Sprache
18	Erstellen Collage						○	○					
19	Bereinigen der Einsprachen						○	○					
20	Schlussentwurf						○	○					
21	Inhaltliches Lektorat			○			○	○					
22	Bereinigung Schlussentwurf						○	○					
23	Bereinigung Übersetzung		○										
24	Freigabe-Antrag							○					Projektabnahme-Antrag zuhanden ZNO via SNK G:\Technik\Vorlagen\AALLGEM\Antrag-3-Freigabe Publikation.doc
25	Freigabe zur Publikation durch SNK					◇							A) Überarbeitung: Erneuter Antrag zur Abnahme B) Freigabe: Prozessfortgang
26	Freigabe zur Publikation durch ZNO				◇								A) Überarbeitung: Erneuter Antrag zur Abnahme B) Freigabe: Prozessfortgang
27	Offerten, Preisfestsetzung Übernahme durch K+V							○	○				Bestimmen der Auflage
28	Setzen, Drucken	○						○					
29	Schlusslektorat, Gut zum Druck		○					○					
30	Bereinigung der Übersetzung → Gut zum Druck Fanz. / (Ital.)							○					
31	Korrekturordner							○					Bearbeitung des Korrekturordners siehe:
32	Normenabonnement								○	○			
33	Marketing								○	○			
34	Einführungstagung							○		○			nicht zwingend erforderlich
35	Lancierung und Vorbereitung Kursveranstaltungen									○			
36	Konstituierung Begleitgruppe							○	○				
37	Erarbeitung Projektabschlussantrag							○					Projektabschluss-Antrag zuhanden ZNO G:\Technik\Vorlagen\AALLGEM\Antrag-4-Projektabschluss.doc
38	Projektabschluss durch ZNO				◇								A) Erneuter Antrag: Abschlussdokumente nicht vollständig B) Abschluss Projekt / Löschen KST

Freigegeben durch GS SIA, MG 1.1.2005/rev 14.9.06

Ressort

N+O

Legende:

Prozessgruppe:

Normen

Prozess:

C2 Vernehmlassung

Teilprozess:

Vernehmlassungsbericht

Prozessergebnis:

Vernehmlassungsbericht

Prozessverantwortliche(r):

SB Normen

- ◇ Entscheid
- Bearbeitung
- zur Kenntnis

→ Abhängigkeiten

Prozessschritte	Aufgabe	Ergebnis (Input)	Termine	Prozessbeteiligte Funktionen										Kommentar		
				SB extern	KAB	ZNO	SNK	NK	SB N+O (GS)	N+O	tec 21	Dritte				
0	Entwurf Erarbeitung Vorvernehmlassung	Entwurf bereinigter Entwurf														Die Kommission erarbeitet den Entwurf gemäss R73 und führt bei Bedarf eine interne Vernehmlassung gemäss ihren Vorstellungen durch.
1	Übersetzung	übersetzter Entwurf														Die SNK entscheidet (ggf unter Rücksprache) ob die Vernehmlassung 1- oder 2-sprachig stattfindet.
2	Freigabe zur Vernehmlassung															Freigabe durch die zuständige SNK (falls nicht zugeordnet entscheidet die ZNO).
3	Vorschlag Adressaten Bereinigen	Vernehmlassungsliste														Das GS bereinigt seine Vorschlagsliste aufgrund der Angaben von Kommission, SNK und AVK.
4	Versand Ankündigung	Brief Internet, Artikel														Das GS kündigt Vernehmlassung an, stellt Dokumente auf dem Internet zur Verfügung. Versand nur in Ausnahmefällen (VIPs!).
5	Eingaben sammeln	Vernehmlasserliste Dankesbrief														Das GS sammelt die Vernehmlassungen, führt eine Eingangskontrolle und verdankt Information der Kommission.
6	Collage	Collage Statistik														Das GS erstellt die Collage (falls elektronisch: laufende Nachführung) und macht die Statistik zur Vernehmlassung.
7	Bereinigen	Sichten Gewichte setzen Bereinigung														Die Kommission sichtet die Vernehmlassungen, setzt in Zusammenarbeit mit SNK und AVK die Gewichte und bereinigt den Entwurf.
8	Vernehmlasser benachrichtigen	Collage Kommentar Benachrichtigen														Die Kommission kommentiert die Collage. Das GS informiert die Vernehmlasser und weist auf die Rekursmöglichkeit hin.
8a	Einsprache															Vernehmlasser haben die Möglichkeit der Einsprache zuhanden der genehmigenden Instanzen (zuerst SNK, AVK dann ZNO). Sie werden vom GS darauf hingewiesen.
9	Genehmigung	Schlussentwurf Antrag Genehmigung														Die Kommission stellt den Schlussentwurf fertig. Das GS fasst den Antrag an die SNK und die ZNO. Sie publiziert den Entscheid der ZNO.
9a	Rekurs															SIA Mitglieder und Teilnehmer der Vernehmlassung haben das Recht nach der Publikation des Entscheids der ZNO innert vier Wochen einen Rekurs an die Direktion einzureichen.

Ressort:

Normen und Ordnungen

Legende:

Prozessgruppe:

Normenschaffen

Prozess:

C3 Genehmigung der Normen

Teilprozess:

Behandlung eines Rekurs

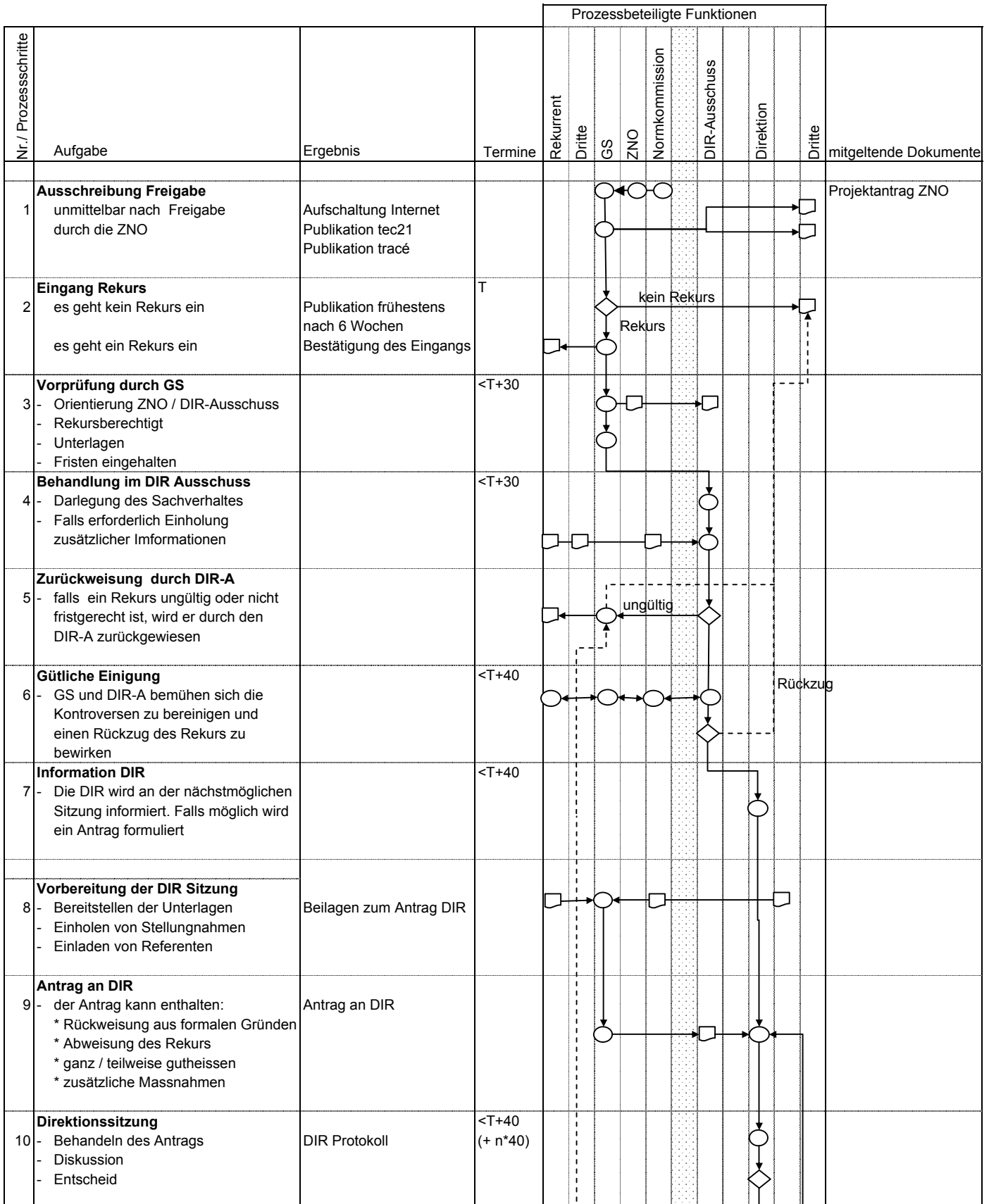
Prozessergebnis:

Rekurs erledigt

Prozessverantwortliche(r):

Leiter N+O

- ◇ Entscheid
- Bearbeitung
- zur Kenntnis



11	Entscheidungsalternativen - Rekurs ablehnen / zurückweisen - Rekurs ganz / teilweise gutheissen - Entscheid verschieben - zusätzliche Massnahmen			
12	Rekurs bereinigen - Information der Betroffenen - Massnahmen ergreifen Publikation möglich - Publizieren	neue Norm	<T+60 (+ n*40)	
12	Entscheid weiteres Vorgehen - Projektantrag ZNO			
Freigegeben SIA Generalsekretariat, MG, 27.5.2005				

D1a: Abgrenzung der SNK – betreute Fachgebiete

KH	<ul style="list-style-type: none"> • Betreut die Hochbaunormen • Dazu gehören alle im Hoch- und Industriebau eingesetzten Systeme und Bauelemente, sofern sie keine tragende Funktion im Sinne der Statik haben (->KTN) und keine aktiven (geregelt oder gesteuerte) Elemente als wesentliche Komponenten enthalten (->KHE).
KTN	<ul style="list-style-type: none"> • Betreut die Tragwerksnormen • Dazu gehören alle Normen, die sich mit der Sicherheit und Stabilität von neuen und bestehenden Bauwerken aller Art (Funktion, Bauweise, ...) befassen. • Dazu gehören auch die damit verbundenen Prüf- und Produktnormen. • Dazu gehören auch alle Normen, die sich mit Einbauteilen und Ausrüstung von Kunstbauten (Ingenieurbauten) befassen.
KHE	<ul style="list-style-type: none"> • Betreut die Haustechnik- und Energienormen • Dazu gehören alle aktiven Elemente des Hoch- und Industriebaus • Dazu gehören alle Aspekte des Energieverbrauchs
KIU	<ul style="list-style-type: none"> • Betreut die Infrastruktur- und Umweltnormen • Dazu gehören die Normen im Bereich Verkehrs- und Tunnelbau, sowie die aktive Abgrenzung zu anderen in diesem Bereich tätigen Verbänden • Dazu gehören gesellschaftlich relevante Normen, die übergreifende Aspekte des Bauens betreffen
ZOK	<ul style="list-style-type: none"> • Betreut die Vertragsnormen • Dazu gehören Leistungsbeschreibungen von Planerleistungen in verschiedenen Sparten • Dazu gehören die Beschreibungen spezieller Verfahren und Abläufen im Bauprozess • Dazu gehören die Allgemeinen Bedingungen zu den Werkverträgen, soweit diese nicht eng mit entsprechenden technischen Normen verknüpft sind
Genehmigt durch das GS am 20.8.2005	

D1b: Abgrenzung der SNK – Normen und Kommissionen

SNK	Kommission	AGP	Norm(en)	GEN	ISO	Projekte
KH	allgemein und unklar			TC99 TC129 TC163 TC325	TC059/SC3 TC160	
	180		180 180/4			
	181		181	TC126	TC043	181 (KHE ?)
	183		183	TC127	TC033 TC092	
	184		184			
	232ff		232 233 234 235	TC128		
	240		240			
	241		241			
	242 243		V242/1, V242/2 V243/1, V243/2	TC241		
	244 246 248		244 246 248	TC67 TC339		
	251		V251/1, V251/2	TC303 TC323		
	252 253 254		252, 752 253, 753	TC134	TC189	
	256		256	TC277		
	257 259		257 259			257, 118/257
	270ff		270, 271, 271/2 272, 273, 274	TC314	TC059/SC8	Siehe KIU
	279		279	TC88		
	318		318			318
	329		329			
	331 342 343 358		331 342 343 358	TC033	TC162	331 343
	400		400	SS F01	TC010	
	414		414, V414/10			414, V414/10
	416		416			
	493		493			493
	500					500
KTN	allgemein unklar		222	TC53, TC167	TC098	2018
	260		260 462	TC250 (SC0)		260/1
	261	160-2 (?) 160-3 (?) 160-4 (?) 160-5 (?)	261, 261/1	TC250 (SC1, SC8) TC340 TC315		
	262	162-4 162-5 162-6	262 262/1 118/262	TC250 (SC2) ECISSTC19 TC51	TC017 TC071 TC074	

SNK	Kommission	AGP	Norm(en)	CEN	ISO	Projekte
		162-6 162-7 (?) 162-8 (?)	118/262 162/2 162/3 162/4 162/5 162/6 162.051 162.152 166 215 215.002 215.003 220 320, 721	TC51 TC104 TC177 TC229	TC074 TC077	
	263		263 263/1 118/263 230	TC250 (SC3, SC9) TC135 TC152 TC284	TC167	
	264		264 264/1 179	TC250 (SC4)		
	265		265, 265/1 118/265 231	TC250 (SC5) TC38 TC112 TC124 TC175	TC055 TC089 TC099 TC165 TC218	Rev. 265/1
	266		266 266/1 118/266 V178 225 226	TC250 (SC6) TC125 TC246	TC179 TC196	
	267		267 267/1 118/267	TC250 (SC7) TC288	TC 182	
KHE	unklar	380/3 381/1 381/2 381/3 383/2 410 410/1/2	380/3 381/1 381/2 381/3 383/2 410 410/1/2	TC312	TC163 TC205	381/2 416/1 KHE-Effizienzpf Basisd.Internet M2021 M2024 M2025
	370	370-1 370-2 370-3	136 370/21, 370/24 370.001 370.002 370.003 370.080 V370/23	TC10	TC178	
	118/380		380/7 118/380 118/370	TC89		
	380					380
	380/1		380/1 723			380/1
	380/4		380/4			380/4

SNK	Kommission	AGP	Norm(en)	CEN	ISO	Projekte
	380/9					380/9
	382		V382/1, V382/2 V382/3	TC156		382/1 M2023
	384		384/1, 384/4 384.501, 384.201	TC130 TC166 TC228 TC297		
	385		385/3			M2026
	385/1		385/1			
	386			TC247		
	480		480			
KIU	unklar			TC330		422 112/1
	197		195, 196 198, 199			118/198 197, 197/1 197/2, 198
	190	203 205	190, 190.203 203, 205 430, 431	TC164 TC165		190/1
	270	280 281	V280 281, 281/1, 281/2, 281/3	TC254 TC314		271, 272, 273 274, 282, 281 280 118/270
	405		405, M2015/16			M2015/16
	421	406				421, 422 423, 424
	KFI		450 451 M2014			M2014
ZOK	unklar		121			
	INFOR	102 103 104 108 110	102, 103, 104 108, 110			105
	140	142	142			M 2027
	112	111				
	KAB					
	118					
unklar (ZNO)	465 469 493		465 469 493, 493.00			
Genehmigt durch das GS am 20.8.2005						